



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1986

Nummer 37

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	18. 4. 1986	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen (BVB-Erstellung) . . . . .	620
21220	17. 11. 1984	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	620
7810 61100	18. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bescheinigung der Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke der Strukturverbesserung (Zweckdienlichkeitbescheinigung) . . . . .	626
7861	17. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb . . . . .	627

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Innenminister Finanzminister Justizminister Landesrechnungshof	Seite
18. 4. 1986	Gem. RdErl. – Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landshaushalts 1986 . . . . .	632
11. 4. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Amtssiegels eines Notars . . . . . Stellenausschreibungen für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster . . . . .	640 640
17. 4. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	640

20025

## I.

**Anwendung  
der Besonderen Vertragsbedingungen für  
das Erstellen von DV-Programmen  
(BVB-Erstellung)**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1986 –  
I A 1/51 – 09.06

Nach den Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete (BVB-Miete), den Kauf (BVB-Kauf) und die Wartung (BVB-Wartung) von EDV-Anlagen und -Geräten sowie die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) und die Pflege von DV-Programmen (BVB-Pflege) hat der Interministerielle Ausschuß zur Koordinierung der Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (IMKA) im Einvernehmen mit dem Kooperationsausschuß ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich nunmehr auch Besondere Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen (BVB-Erstellung) erarbeitet.

Die BVB-Erstellung sind eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VÖL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VÖL/B) und modifizieren die VÖL/B für den Bereich der automatisierten Datenverarbeitung. Die Besonderen Vertragsbedingungen sind „Ergänzende Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 9 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 VÖL/A (neu).

Die BVB-Erstellung sind für die Landesverwaltung anzuwenden, wenn Programme und Programmdokumentationen für DV-Anlagen und -Geräte nach den individuellen Strukturen und Anforderungen des Auftraggebers gegen Vergütung neu geschaffen werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Interesse einer einheitlichen Vertragspolitik der öffentlichen Verwaltung empfohlen, bei Vertragsabschlüssen ebenfalls die BVB-Erstellung zugrunde zu legen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen (BVB-Erstellung) sind im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 3 vom 21. 1. 1986, S. 25 ff. und als Beilage Nr. 13 a zum Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. 1. 1986 veröffentlicht worden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Finanzminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und Minister für Bundesangelegenheiten.

– MBL NW. 1986 S. 620.

21220

**Änderung  
der Berufs- und Weiterbildungsordnung  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 17. November 1984

Aufgrund der §§ 25 und 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 17. November 1984 die folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1986 – V C 1 – 0810.57 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Teil B – Weiterbildungsordnung – der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977, zuletzt geändert durch Beschuß der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

am 27. November 1982, – SMBI. NW. 21220 – wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten anstelle der Nummern 9 bis 26 die folgenden Nummern 9 bis 28:

9. Hygiene

10. Innere Medizin

Teilgebiete:

10.1 Endokrinologie

10.2 Gastroenterologie

10.3 Hämatologie

10.4 Kardiologie

10.5 Lungen- und Bronchialheilkunde

10.6 Nephrologie

10.7 Rheumatologie

11. Kinderheilkunde

Teilgebiet:

11.1 Kinderkardiologie

12. Kinder- und Jugendpsychiatrie

13. Laboratoriumsmedizin

14. Lungen- und Bronchialheilkunde

15. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

16. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

17. Nervenheilkunde  
(Neurologie und Psychiatrie)

18. Neurochirurgie

19. Neurologie

20. Nuklearmedizin

21. Öffentliches Gesundheitswesen

22. Orthopädie

Teilgebiet:

22.1 Rheumatologie

23. Pathologie

Teilgebiet:

23.1 Neuropathologie

24. Pharmakologie und Toxikologie

Teilgebiet:

24.1 Klinische Pharmakologie

25. Psychiatrie

26. Radiologie

Teilgebiet:

26.1 Strahlentherapie

27. Rechtsmedizin

28. Urologie

b) In Absatz 2 treten anstelle der Nummern 4 a bis 15 die folgenden Nummern 5 bis 18:

5. Flugmedizin

6. Homöopathie

7. Medizinische Genetik

8. Medizinische Informatik

9. Naturheilverfahren

10. Physikalische Therapie

11. Plastische Operationen

12. Psychoanalyse

13. Psychotherapie

14. Sozialmedizin

15. Sportmedizin

16. Stimm- und Sprachstörungen

17. Transfusionsmedizin

18. Tropenmedizin

In § 3 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

## 3 § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 8. Hautarzt oder Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten wird eingefügt:

„9. Hygieniker oder Arzt für Hygiene“; die bisherigen Nummern 9 bis 26 werden Nummern 10 bis 28.

bb) Die neue Nummer 24 erhält folgende Fassung:

24. Pharmakologe und Toxikologe oder Arzt für Pharmakologie und Toxikologie

## b) Absatz 2 – Nebeneinanderführen verwandter Gebiete – wird wie folgt geändert:

aa) Anästhesiologie erhält folgende Fassung:

„mit Augenheilkunde  
oder Chirurgie  
oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde  
oder Hygiene  
oder Innere Medizin  
oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie  
oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie  
oder Neurochirurgie  
oder Öffentliches Gesundheitswesen  
oder Orthopädie  
oder Pharmakologie und Toxikologie  
oder Urologie“.

bb) Bei Arbeitsmedizin wird ergänzt:

„oder Hygiene  
oder Pharmakologie und Toxikologie“; die Wörter „oder Pharmakologie“ werden gestrichen.

cc) Bei Augenheilkunde wird ergänzt:

„mit Anästhesiologie  
oder Hygiene  
oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

dd) Bei Chirurgie wird ergänzt:

„oder Hygiene  
oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

ee) Bei Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird ergänzt:

„oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

ff) Bei Hals-Nasen-Ohrenheilkunde wird ergänzt:

„mit Anästhesiologie  
oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

gg) Als neue Gebietsbezeichnung wird eingefügt:

Hygiene  
mit Anästhesiologie  
oder Arbeitsmedizin  
oder Chirurgie  
oder Innere Medizin  
oder Kinderheilkunde  
oder Laboratoriumsmedizin  
oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie  
oder Öffentliches Gesundheitswesen  
oder Urologie

hh) Bei Innere Medizin wird ergänzt:

„oder Hygiene  
oder Pharmakologie und Toxikologie“; die Wörter „oder Pharmakologie“ werden gestrichen.

ii) Bei Kinderheilkunde wird ergänzt:

„oder Hygiene  
oder Pharmakologie und Toxikologie“; die Wörter „oder Pharmakologie“ werden gestrichen.

jj) Bei Kinder- und Jugendpsychiatrie wird ergänzt:

„oder Pharmakologie und Toxikologie“; die Wörter „oder Pharmakologie“ werden gestrichen.

kk) Bei Laboratoriumsmedizin wird ergänzt:

„oder Hygiene“.

ll) Bei Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie wird ergänzt:

„oder Hygiene“.

mm) Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhält folgende Fassung:

„mit Anästhesiologie  
oder Chirurgie  
oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde  
oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

nn) Bei Nervenheilkunde wird ergänzt:

„oder Pharmakologie und Toxikologie“; die Wörter „oder Pharmakologie“ werden gestrichen.

oo) Neurochirurgie erhält folgende Fassung:

„mit Anästhesiologie  
oder Chirurgie  
oder Nervenheilkunde  
oder Neurologie  
oder Öffentliches Gesundheitswesen  
oder Orthopädie  
oder Radiologie“.

pp) Bei Neurologie wird ergänzt:

„oder Pharmakologie und Toxikologie“; die Wörter „oder Pharmakologie“ werden gestrichen.

qq) Bei Nuklearmedizin wird ergänzt:

„oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

rr) Öffentliches Gesundheitswesen erhält folgende Fassung:

„mit allen Gebieten mit Ausnahme von Allgemeinmedizin“.

ss) Bei Orthopädie wird ergänzt:

„mit Anästhesiologie“.

tt) Bei Pathologie wird ergänzt:

„mit Öffentliches Gesundheitswesen“.

uu) Anstelle von „Pharmakologie“ treten die Wörter „Pharmakologie und Toxikologie“. Ferner wird ergänzt:

„oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

vv) Bei Psychiatrie wird ergänzt:

„oder Neurologie  
oder Pharmakologie und Toxikologie“.

ww) Bei Radiologie wird ergänzt:

„oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

xx) Bei Rechtsmedizin wird ergänzt:

„oder Pharmakologie und Toxikologie“.

yy) Bei Urologie wird ergänzt:

„mit Anästhesiologie  
oder Öffentliches Gesundheitswesen“.

In § 5 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer ermächtigten Ärzte in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer vom für das Gesundheits-

- wesen zuständigen Minister zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- 5 § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und der Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich anzuseigen.
- 6 In § 7 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes gestrichen und folgende Wörter angefügt: „und zur Frage der Eignung ausführlich Stellung nimmt.“
- 7 § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- (1) Wer bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig ist, für das oder den diese Bezeichnung eingeführt worden ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an entsprechenden Einrichtungen in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Abweichendes ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche bestimmt. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in den Sätzen 1 und 2 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller überwiegend in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig gewesen ist und umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Einführung einer neuen Bezeichnung gestellt werden. Sind die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Weiterbildungszeiten teilweise nach Einführung einer neuen Bezeichnung abgeleistet worden, so ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen.
- (2) Weiterbildungszeiten können in einem neu eingeführten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich in den ersten 18 Monaten auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Arzt nicht gemäß § 5 ermächtigt war, die Weiterbildung aber dieser Weiterbildungsordnung entspricht.
- b) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Als Absatz 4 wird angefügt:
- (4) Anträge nach § 18 können nur innerhalb von 7 Jahren nach Einführung eines Gebietes, Teilgebietes oder Bereiches gestellt werden.
- d) Die übrigen Absätze werden gestrichen.
- 8 Der Teil I. - Gebiete und Teilgebiete - der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:
- 8.1 In der Nummer 1. Allgemeinmedizin erhält der Abschnitt Weiterbildungszeit folgende Fassung:
- Weiterbildungszeit: 4 Jahre, davon 1½ Jahre Innere Medizin, davon mindestens ein Jahr im Stationsdienst. Auf die anderthalbjährige Weiterbildung in der Inneren Medizin können sechs Monate angerechnet werden:  
Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Kinderheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Neurologie;
- 8.2 In Nummer 2. Anästhesiologie wird der Abschnitt Weiterbildungszeit wie folgt geändert:
- 8.2.1 Der erste Satz erhält folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre, davon mindestens 3 Jahre im operativen Bereich an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.2.2 In Satz 2 werden nach dem Wort Pharmakologie die Wörter „und Toxikologie“ eingefügt.
- 8.3 Die Nummer 3. Arbeitsmedizin wird wie folgt geändert:
- 8.3.1 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon 2 Jahre klinische oder poliklinische Tätigkeit in der Inneren Medizin, davon 1 Jahr im Stationsdienst.  
Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in der Inneren Medizin bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie oder Unfallchirurgie, oder innerhalb dieses Jahres bis zu sechs Monaten Weiterbildung entweder in Laboratoriumsmedizin, Physiologie oder Toxikologie; und 2 Jahre praktische Tätigkeit in der Arbeitsmedizin.  
In dieser Zeit ist ein dreimonatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf, zu absolvieren.
- 8.3.2 Ferner werden im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung die Wörter „Abweichend von § 18 Abs. 6 gilt folgende Übergangsbestimmung“ sowie die anschließenden Absätze gestrichen.
- 8.4 In der Nummer 4. Augenheilkunde erhält der Abschnitt Weiterbildungszeit folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.5 In der Nummer 5. Chirurgie erhalten die ersten beiden Sätze im Abschnitt Weiterbildungszeit folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 6 Jahre, davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.  
Angerechnet werden können bis zu 12 Monaten Weiterbildung entweder in Anatomie, Anästhesiologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurochirurgie, Orthopädie, Pathologie oder Urologie.
- 8.6 In der Nummer 5.1 Teilgebiet Gefäßchirurgie wird im Abschnitt Weiterbildungszeit der letzte Satz gestrichen.
- 8.7 Die Nummer 5.2 Teilgebiet Kinderchirurgie wird im Abschnitt Weiterbildungszeit wie folgt geändert:
- 8.7.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ das Komma gestrichen und die Wörter „im Teilgebiet“ eingefügt.

- 8.7.2 Ferner wird diesem Abschnitt folgender Satz angefügt:  
Es muß ein Jahr Weiterbildung in Kinderheilkunde nachgewiesen werden.
- 8.8 In der Nummer 5.3 Teilgebiet Plastische Chirurgie wird im Abschnitt Weiterbildungszeit der letzte Satz gestrichen.
- 8.9 In der Nummer 5.4 Teilgebiet Thorax- und Kardiovaskularchirurgie wird im Abschnitt Weiterbildungszeit der letzte Satz gestrichen.
- 8.10 Die Nummer 6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird wie folgt geändert:
- 8.10.1 Der Abschnitt Definition erhält folgende Fassung:  
Die Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung, konservative und operative Behandlung sowie die Nachsorge der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane einschließlich der Brustdrüsen, die gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsbiologie, die Überwachung normaler und pathologischer Schwangerschaften sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der erforderlichen Operationen.
- 8.10.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre,  
davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.  
Ferner erhält Satz 3 folgende Fassung:  
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Kinderheilkunde, Medizinischer Genetik, Pathologie oder Urologie.
- 8.11 In der Nummer 7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde erhält der Abschnitt Weiterbildungszeit folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre,  
davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.12 In der Nummer 7.1 Teilgebiet Phoniatrie und Pädaudiologie wird im Abschnitt Weiterbildungszeit der letzte Satz gestrichen.
- 8.13 In der Nummer 8. Haut- und Geschlechtskrankheiten erhält im Abschnitt Weiterbildungszeit der erste Satz folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre,  
davon mindestens 3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.
- 8.14 Als Nummer 9. wird eingefügt:  
9. Hygiene  
Die Hygiene umfaßt die Erkennung aller exogenen Faktoren, welche die Gesundheit des einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen, und entwickelt Grundsätze für den Gesundheits- und Umweltschutz. Dazu gehört die Erarbeitung und Anwendung von Methoden zur Erkennung, Erfassung, Beurteilung sowie Vermeidung schädlicher Einflüsse, sie unterstützt damit die im Krankenhaus, im Öffentlichen Gesundheitswesen und in der Praxis tätigen Ärzte in der Krankenhaushygiene, Umwelt hygiene, Epidemiologie, Sozialhygiene und Individualhygiene.  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,  
davon 1 Jahr klinische Tätigkeit im Stationsdienst in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderheilkunde;  
3 Jahre Hygiene.  
Inhalt der Weiterbildung:  
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenhaushygiene, Mitwirkung bei Planung und Betrieb von Krankenhäusern, Beratung bezüglich Infektionsverhütung, Überwachung der Desinfektion und Sterilisation sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen mittels physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Verfahren; in der Prophylaxe und Epidemiologie von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes; in der Umwelthygiene, Beurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe in Boden, Wasser, Luft, Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs in der Individual- und Sozialhygiene.
- 8.15 Die bisherige Nummer 9. Innere Medizin wird wie folgt geändert:  
8.15.1 Die Gebietsbezeichnung Innere Medizin erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „9.“ die laufende Nummer „10.“.
- 8.15.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 6 Jahre,  
davon mindestens 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.  
Ferner treten im letzten Satz anstelle der Zahlen „9.1 bis 9.6“ die Zahlen „10.1 bis 10.7“.
- 8.16 Bei der laufenden Numerierung der Teilgebiete der Inneren Medizin treten anstelle der Nummern 9.1 bis 9.7 die Nummern „10.1 bis 10.7“.
- 8.17 In der neuen Nummer „10.7“ Teilgebiet Rheumatologie wird im Abschnitt Weiterbildungszeit der letzte Satz gestrichen.
- 8.18 Die Nummer 10. Kinderheilkunde wird wie folgt geändert:  
8.18.1 Die Gebietsbezeichnung Kinderheilkunde erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „10.“ die laufende Nummer „11.“.
- 8.18.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre,  
davon 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.  
Ferner erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:  
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene, Immunologie, Innere Medizin, Medizinischer Chemie, Medizinischer Genetik, Mikrobiologie, Nervenheilkunde, Orthopädie, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie, Physiologie oder Radiologie oder bis zu einem Jahr in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinderchirurgie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt ein Jahr im Teilgebiet Kinderkardiologie absolviert wird.
- Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet Nr. 11.1 von nicht mehr als einem Jahr angerechnet.
- 8.19 Die Nummer 10.1 Teilgebiet Kinderkardiologie wird wie folgt geändert:  
8.19.1 Die Teilgebetsbezeichnung Kinderkardiologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „10.1“ die laufende Nummer „11.1“.
- 8.20 Die Nummer 11. Kinder- und Jugendpsychiatrie wird wie folgt geändert:  
8.20.1 Die Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „11.“ die laufende Nummer „12.“.
- 8.20.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,  
davon 1 Jahr Kinderheilkunde oder Psychiatrie,  
3 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.  
Das letzte Jahr der Weiterbildung soll in der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgeleistet werden.

- 8.21 Die Nummer 12. Laboratoriumsmedizin wird wie folgt geändert:
- 8.21.1 Die Gebietsbezeichnung Laboratoriumsmedizin erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „12.“ die laufende Nummer „13.“.
- 8.21.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden in Satz 1 nach den Wörtern Innere Medizin das Komma gestrichen und folgende Wörter eingefügt: „im Stationsdienst.“.
- 8.22 Die Nummer 13. Lungen- und Bronchialheilkunde wird wie folgt geändert:
- 8.22.1 Die Gebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „13.“ die laufende Nummer „14.“.
- 8.22.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.  
Abzuleisten sind:  
1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst,  
3 Jahre Lungen- und Bronchialheilkunde, davon mindestens  
2 Jahre im Stationsdienst.
- 8.23 Die Nummer 13.a Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie wird wie folgt geändert:
- 8.23.1 Die Gebietsbezeichnung Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „13.a“ die laufende Nummer „15.“.
- 8.23.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,  
davon 1 Jahr klinische Tätigkeit im Stationsdienst in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderheilkunde,  
4 Jahre Mikrobiologie, angerechnet werden kann bis zu einem Jahr Tätigkeit in Hygiene.  
Während der gesamten Weiterbildungszeit muß eine fortlaufende Zusammenarbeit mit den Ärzten der klinischen Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Intensivmedizin gewährleistet sein.
- 8.24 Die Nummer 14. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie wird wie folgt geändert:
- 8.24.1 Die Gebietsbezeichnung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „14.“ die laufende Nummer „16.“.
- 8.24.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre,  
davon 3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,  
davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.
- 8.25 Die Nummer 15. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie) wird wie folgt geändert:
- 8.25.1 Die Gebietsbezeichnung Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie) erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „15.“ die laufende Nummer „17.“.
- 8.25.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.26 Die Nummer 16. Neurochirurgie wird wie folgt geändert:
- 8.26.1 Die Gebietsbezeichnung Neurochirurgie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „16.“ die laufende Nummer „18.“.
- 8.26.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:  
„Weiterbildungszeit: 6 Jahre,  
davon 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.“.
- 8.27 Die Nummer 17. Neurologie wird wie folgt geändert:
- 8.27.1 Die Gebietsbezeichnung Neurologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „17.“ die laufende Nummer „19.“.
- 8.27.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,  
davon  
1 Jahr Psychiatrie im Stationsdienst,  
3 Jahre Neurologie, davon 2 Jahre im Stationsdienst.
- 8.28 Die Nummer 18. Nuklearmedizin wird wie folgt geändert:
- 8.28.1 Die Gebietsbezeichnung Nuklearmedizin erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „18.“ die laufende Nummer „20.“.
- 8.28.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.29 Die Nummer 19. Öffentliches Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:
- 8.29.1 Die Gebietsbezeichnung Öffentliches Gesundheitswesen erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „19.“ die laufende Nummer „21.“.
- 8.30 Die Nummer 20. Orthopädie wird wie folgt geändert:
- 8.30.1 Die Gebietsbezeichnung Orthopädie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „20.“ die laufende Nummer „22.“.
- 8.30.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.30.3 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden in Satz 2 das Komma hinter Chirurgie gestrichen und folgende Wörter eingefügt:  
„im Stationsdienst.“.  
Ferner wird als Satz 4 eingefügt:  
Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet 22.1 von nicht mehr als einem Jahr angerechnet.
- 8.31 Die Nummer 20.1 Teilgebiet Rheumatologie wird wie folgt geändert:
- 8.31.1 Die Teilgebietebezeichnung Rheumatologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „20.1“ die laufende Nummer „22.1“.
- 8.31.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik, konservative und operative Therapie bei entzündlichen, rheumatischen Erkrankungen.
- 8.31.3 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird der letzte Satz gestrichen.
- 8.32 Die Nummer 21. Pathologie wird wie folgt geändert:
- 8.32.1 Die Gebietsbezeichnung Pathologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „21.“ die laufende Nummer „23.“.
- 8.32.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre,  
davon 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.

- Angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Anatomie oder Rechtsmedizin oder bis zu 6 Monaten entweder in Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde; die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn ein Jahr im Teilgebiet „Neuropathologie“ absolviert wird.
- Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet 23.1 von nicht mehr als einem Jahr angerechnet.
- 8.33 Die Nummer 21.1 Teilgebiet Neuropathologie wird wie folgt geändert:
- 8.33.1 Die Teilgebietebezeichnung Neuropathologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „21.1“ die laufende Nummer „23.1“.
- 8.34 Die Nummer 22. Pharmakologie wird wie folgt geändert:
- 8.34.1 Die Gebietsbezeichnung Pharmakologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „22.“ die laufende Nummer „24.“. Ferner wird die Überschrift durch die folgenden Wörter ergänzt: „und Toxikologie“.
- 8.34.2 In der Definition werden hinter Pharmakologie die Wörter „und Toxikologie“ eingefügt.
- 8.34.3 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre,  
davon 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.35 Die Nummer 22.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie wird wie folgt geändert:
- 8.35.1 Die Teilgebietebezeichnung Klinische Pharmakologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „22.1“ die laufende Nummer „24.1“.
- 8.35.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird der letzte Absatz gestrichen.
- 8.36 Die Nummer 23. Psychiatrie wird wie folgt geändert:
- 8.36.1 Die Gebietsbezeichnung Psychiatrie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „23.“ die laufende Nummer „25.“.
- 8.36.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,  
davon 1 Jahr Neurologie im Stationsdienst,  
3 Jahre Psychiatrie, davon 2 Jahre im Stationsdienst.
- 8.37 Die Nummer 24. Radiologie wird wie folgt geändert:
- 8.37.1 Die Gebietsbezeichnung Radiologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „24.“ die laufende Nummer „26.“.
- 8.37.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält der Satz 1 folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre,  
davon 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- 8.37.3 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(Oberflächen-, Nahbestrahlungs-, Tiefen- einschließlich Megavolttherapie)“.
- 8.38 Die Nummer 24.1 Teilgebiet Strahlentherapie wird wie folgt geändert:
- 8.38.1 Die Teilgebietebezeichnung Strahlentherapie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „24.1“ die laufende Nummer „26.1“.
- 8.39 Die Nummer 25. Rechtsmedizin wird wie folgt geändert:
- 8.39.1 Die Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „25.“ die laufende Nummer „27.“.
- 8.39.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden im ersten Satzteil hinter dem Wort „Jahre“ das Komma gestrichen und folgende Wörter eingefügt:  
„an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.“.
- 8.40 Die Nummer 26. Urologie wird wie folgt geändert:
- 8.40.1 Die Gebietsbezeichnung Urologie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „26.“ die laufende Nummer „28.“.
- 8.40.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:  
Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,  
davon 1 Jahr Chirurgie im Stationsdienst und  
4 Jahre Urologie im Stationsdienst.  
Die Weiterbildung in Chirurgie ist spätestens im 4. Jahr der Weiterbildung abzuleisten.
- 9 Der Teil II. – Bereiche – der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:
- 9.1 Nummer 1. Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie erhält folgende Fassung:  
1. Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie  
Nachzuweisen ist:  
eine einjährige Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt. Bis zu sechs Monaten kann die Tätigkeit an einem Institut für Immunologie angerechnet werden.  
Hautärzte und Lungenärzte müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet hinaus eine 9-monatige Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt nachweisen.
- 9.2 In Nummer 2. Bereich Balneologie und medizinische Klimatologie Zusatzbezeichnung Badearzt oder Kurarzt erhält Absatz-1 folgende Fassung:  
(1) Nachzuweisen sind:  
a) Teilnahme an einem einführenden allgemeinen von der Ärztekammer anerkannten Kurs für physikalische Medizin, Balneologie und Klimatologie von drei Wochen Dauer.  
b) Teilnahme an einem weiteren aufbauenden gegliederten, von der Ärztekammer anerkannten Kurs für physikalische Medizin, Balneologie und Klimatologie von insgesamt drei Wochen Dauer.  
c) Erwerb von Kenntnissen in der Kurmedizin in mindestens einjähriger Tätigkeit in einem staatlich anerkannten und im Deutschen Bäderkalender aufgeführten Heilbad oder Kurort.  
Die Indikation dieses Ortes muß der Indikation des vorgesehenen Niederlassungsortes als Bade- oder Kurarzt weitgehend entsprechen.
- 9.3 Nummer 4. Bereich und Zusatzbezeichnung Chiropraxis wird wie folgt geändert:
- 9.3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
9.3.10 Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
9.3.11 In Buchstabe a werden nach dem Wort „einem“ folgende Wörter eingefügt:  
„von der Ärztekammer anerkannten“.  
9.3.12 In Buchstabe b werden nach dem Wort „einem“ folgende Wörter eingefügt:  
„von der Ärztekammer anerkannten“.  
9.3.13 In Buchstabe c werden nach dem Wort „einer“ folgende Wörter eingefügt:  
„von der Ärztekammer anerkannten“.  
9.3.14 In Buchstabe d werden nach dem Wort „drei“ folgende Wörter eingefügt:  
„von der Ärztekammer anerkannten“.
- 9.3.2 Absatz 2 wird gestrichen.

- 9.4 Die Nummer 4.a Bereich und Zusatzbezeichnung Flugmedizin wird wie folgt geändert:
- 9.4.1 Die Zusatzbezeichnung Flugmedizin erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „4.a“ die laufende Nummer „5.“.
- 9.4.2 In Absatz 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort „vierwöchigen“ folgende Wörter eingefügt: „von der Ärztekammer anerkannten“.
- 9.5 Die Nummer 5. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie wird wie folgt geändert:
- 9.5.1 Die Zusatzbezeichnung Homöopathie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „5.“ die laufende Nummer „6.“.
- 9.5.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) theoretische oder praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 1½ Jahren unter Anleitung eines ermächtigten Arztes oder eine halbjährige Tätigkeit an einem Krankenhaus unter Leitung eines ermächtigten Arztes.
- 9.5.3 In Buchstabe b werden nach dem Wort „drei“ sowie nach dem Wort „einem“ folgende Wörter eingefügt: „von der Ärztekammer“.
- 9.6 Die Nummer 6. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik wird wie folgt geändert:
- 9.6.1 Die Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „6.“ die laufende Nummer „7.“.
- 9.6.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.6.20 Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- 9.6.21 In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 9.6.22 Als Buchstabe c wird angefügt:  
Anerkennung für ein Gebiet oder vier Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
- 9.6.23 Absatz 2 wird gestrichen.
- 9.7 In der Überschrift der Nummer 7. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik tritt anstelle der laufenden Nummer „7.“ die laufende Nummer „8.“.
- 9.8 Die Nummer 8. Bereich und Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren wird wie folgt geändert:
- 9.8.1 Die Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „8.“ die laufende Nummer „9.“.
- 9.8.2 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- (1) Nachzuweisen sind:
- a) Teilnahme an vier von der Ärztekammer anerkannten Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer,
- b) drei Monate Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt. Die dreimonatige Tätigkeit kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens zwei Wochen durchgeführt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Tätigkeit unter Leitung eines ermächtigten Arztes nachweist.
- 9.9 Die Nummer 9. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie wird wie folgt geändert:
- 9.9.1 Die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „9.“ die laufende Nummer „10.“.
- 9.9.2 In Buchstabe b werden hinter dem Wort „einem“ folgende Wörter eingefügt: „von der Ärztekammer anerkannten“.
- 9.10 Die Nummer 10. Bereich und Zusatzbezeichnung Plastische Operationen wird wie folgt geändert:
- 9.10.1 Die Zusatzbezeichnung Plastische Operationen erhält in der Überschrift anstelle der laufenden Nummer „10.“ die laufende Nummer „11.“.
- 9.10.2 Im Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- 9.10.3 Absatz 2 wird gestrichen.
- 9.11 In der Überschrift der Nummer 10.a Bereich und Zusatzbezeichnung Psychoanalyse tritt anstelle der laufenden Nummer „10.a“ die laufende Nummer „12.“.
- 9.12 In der Überschrift der Nummer 11. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie tritt anstelle der laufenden Nummer „11.“ die laufende Nummer „13.“.
- 9.13 Als Nummer 14. wird eingefügt:
14. Bereich und Zusatzbezeichnung Sozialmedizin Nachzuweisen sind:
- 1) Anerkennung für ein Gebiet oder vier Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten,
- 2) vierwöchiger theoretischer von der Ärztekammer anerkannter Grundkurs in Sozialmedizin und vierwöchiger theoretischer von der Ärztekammer anerkannter Aufbaukurs für Sozialmedizin,
- 3) zwölf Monate praktische Tätigkeit in der Sozialmedizin bei einem ermächtigten Arzt.
- Die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ darf von dem Arzt nur an der Stätte seiner sozialmedizinischen Tätigkeit geführt werden.
- Für Anträge nach § 18 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.
- 9.14 In der Überschrift der Nummer 12. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin tritt anstelle der laufenden Nummer „12.“ die laufende Nummer „15.“.
- 9.15 In der Überschrift der Nummer 13. Bereich und Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen tritt anstelle der laufenden Nummer „13.“ die laufende Nummer „16.“.
- 9.16 In der Überschrift der Nummer 14. Bereich und Zusatzbezeichnung Transfusionsmedizin tritt anstelle der laufenden Nummer „14.“ die laufende Nummer „17.“.
- 9.17 In der Überschrift der Nummer 15. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin tritt anstelle der laufenden Nummer „15.“ die laufende Nummer „18.“.

## Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

– MBl. NW. 1986 S. 620.

7810

61100

**Bescheinigung  
der Abgabe land- und forstwirtschaftlicher  
Betriebe  
zum Zwecke der Strukturverbesserung  
(Zweckdienlichkeitsbescheinigung)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 18. 4. 1986 – I B 1 – 17.02

Nach § 14a des Einkommensteuergesetzes 1985 (EStG 1985) i. d. F. vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977) können unter bestimmten Voraussetzungen Steuervergünstigungen gewährt werden, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher

Betrieb im ganzen veräußert wird; Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden brauchen nicht mitveräußert zu werden. Als steuerbegünstigte Veräußerung gilt nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 EStG 1985 auch die Aufgabe des Betriebes, wenn der Steuerpflichtige seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat und dies durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist.

### 1 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Ausstellung der Bescheinigung ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, in dessen Bezirk die Hofstelle des aufgegebenen Betriebes liegt.

### 2 Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung

2.1 Ein Betrieb wird zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben, wenn hierdurch die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Landabgabe zu mindestens 85 v. H. folgenden Zwecken dient:

- a) einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder der Aussiedlung (Umsiedlung) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im öffentlichen Interesse;
- b) der Vergrößerung oder rationelleren Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern
  - der Erwerber, Pächter oder sonstige Nutzungsrechteigene landwirtschaftlicher Unternehmer i. S. d. § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ist und
  - die Landzulage der Festigung seiner wirtschaftlichen Existenz dient.

2.2 Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung liegt auch vor, wenn

- eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt (z. B. ein Siedlungsunternehmen nach § 1 des Reichssiedlungsge- setzes) oder
- eine Teilnehmergegemeinschaft bzw. ein Verband von Teilnehmergegemeinschaften nach dem FlurbG oder eine Gebietskörperschaft oder
- eine juristische Person des privaten Rechts, die durch bergbauliche Landinanspruchnahme und Rekultivierung auch Aufgaben der Strukturverbesserung erfüllt

die abgegebenen Grundstücke erwirbt oder pachtet.

2.3 Als Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gilt auch

- a) eine von der zuständigen Behörde genehmigte oder befürwortete
  - erstmalige Aufforstung,
  - Verwendung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- b) die Rückgabe von Flächen an den Eigentümer.

2.4 Erfolgt die Landabgabe durch Abschluß eines Pachtvertrages oder eines Vertrages, durch den ein anderes Nutzungsverhältnis begründet wird, ist ein mindestens 9-jähriger Vertrag Voraussetzung.

### 3 Verfahren

3.1 Die Bescheinigung einer Landabgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung wird auf Antrag ausgestellt.

### 3.2 Dem Antrag sind beizufügen

- die für die Landabgabe und die bisherige Nutzung (Nr. 2.3 Buchst. b) maßgebenden Verträge,
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und eine topographische Karte (Maßstab 1:25000), in der der aufgegebene Betrieb des Antragstellers (Eigentum, Pacht) und die abgegebenen Flächen dargestellt sind,
- die zur Beurteilung außerdem erforderlichen Nachweise oder Erklärungen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben hat der Antragsteller zu versichern.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1986 S. 626.

### 7861

#### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 4. 1986 - II A 3 - 2114/02 - 4125

##### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einmalige Zuwendungen an Junglandwirte, um die erstmalige Niederlassung in einem Betrieb zu erleichtern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

##### 2 Gegenstand der Förderung

Erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

##### 3 Zuwendungsempfänger

Hauptberufliche Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte),

3.1 die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben,

3.2 die sich nach dem 1. April 1985 erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten,

3.3 die die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

3.4 Haupterwerbslandwirte sind Landwirte, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte im Sinne von § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.

##### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen an Junglandwirte können gewährt werden, wenn

4.1 der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Vollarbeitskraft entspricht,

4.2 der Wirtschaftswert des Betriebes 90000 DM nicht übersteigt,

4.3 innerhalb von fünf Jahren nach der Antragstellung betriebliche Investitionen von mindestens 50000 DM (einschließlich Umsatzsteuer) durchgeführt werden,

4.4 die Zuwendungsempfänger als Pächter die Investitionen nach Nr. 4.3 auf eigene Rechnung durchführen,

4.5 der Zuschuß innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung (Nr. 3.2) beantragt wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart  
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart  
Festbetragsfinanzierung  
Bagatellgrenze: 1000 DM

5.3 Form der Zuwendung  
Zuschuß

5.4 Höhe der Zuwendung  
Die Höhe des Zuschusses wird jährlich von mir festgesetzt; sie beträgt höchstens 10 000 DM.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anlage 1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Anlage 2 6.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuß wird durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die NBest-Bau und die ANBest-P sind nicht anzuwenden.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

An den  
Direktor der  
Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten  
über den Geschäftsführer

als Landesbeauftragten  
im Kreise

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Erstmalige Niederlassung eines Junglandwirts in einem landwirtschaftl. Betrieb

Bezug: Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft vom 17. 4. 1986

1 Antragsteller		
Name, Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Geburtsdatum:	Berufsausbildung:	
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Gemeindekennziffer:		

**2 Erklärungen des Antragstellers\*)**

- 2.1 Ich bin Landwirt im Hauptberuf.
- 2.2 Ich habe mich erstmalig nach dem 1. April 1985 in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen, und zwar am .....
- 2.3 Ich bin selbstwirtschaftender landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte  
als Alleinunternehmer   
als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten
- 2.4 Ich habe die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule mit Erfolg abgeschlossen  
Falls „nein“  
Ich habe folgende gleichwertige Berufsausbildung: .....   
ja/  
nein\*\*)
- 2.5 Der Betrieb erfordert einen Arbeitsumfang für mindestens eine Vollarbeitskraft.

\*) Zutreffendes ankreuzen

\*\*) Nichtzutreffendes streichen

- 2.6 Ich werde innerhalb von fünf Jahren nach der Antragstellung betriebliche Investitionen mit Gesamtkosten von mindestens 50 000 DM durchführen.
- 2.7 Der Betrieb wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.
- 2.8 Mein Betrieb hat gemäß Einheitswertbescheid einen Wirtschaftswert von ..... DM
- 2.9 Ich bin Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes und werde die Investitionsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchführen.
- 3 Ich erkläre ferner:
- 3.1 Die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.  
Mir ist bekannt, daß
- 3.2 die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 3.3 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,
- 3.4 ein Zuwendungsbescheid erst dann erteilt werden kann, wenn der Nachweis über die durchgeführten Investitionsmaßnahmen erbracht ist.

4 Anlagen

- Nachweis über die erstmalige Niederlassung
- Nachweis über die berufliche Qualifikation

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Antragstellers)

Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragter  
Az.:  
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Ort/Datum:  
Fernsprecher:

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung

Bezug: Ihr Antrag vom ..... ; Ihr Nachweis über durchgeführte Investitionen

**1 Bewilligung**

Auf Ihren Antrag und nach Prüfung des Nachweises über die durchgeführten Investitionen sowie der übrigen Zuwendungsvoraussetzungen bewillige ich Ihnen eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben): ..... Deutsche Mark).

**2 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf das im Antrag bezeichnete Konto.

**3 Ergänzend wird folgendes bestimmt:**

3.1 Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

3.2 Die Zuwendung kann zurückfordert werden, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung die Bewirtschaftung des Betriebes aufgeben.

Sie sind verpflichtet, es der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn Sie innerhalb von 10 Jahren die Bewirtschaftung des Betriebes aufgeben.

.....  
(Unterschrift)

## II.

**Innenminister**  
**Finanzminister**

**Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)  
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1986**

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 4. 1986 –  
III B 2 – 6/10 – 1001/86  
KomF 1401 – 86 – I A 4

Gem. § 30 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 (GV. NW. S. 169), geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1986 gewährt werden sollen:

**Leistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1986**

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
02	02 020	883 81	Zuweisung an die Stadt Dortmund für Investitionen (Kabelpilotprojekt)	1 600 000
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	7 000 000
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	55 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	200 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	1 123 700
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	1 900 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	63 133 900
04	04 050	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	80 000 000
05	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	600 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	1 000 000
	05 300	653 30	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Werkstätten an beruflichen Schulen	100 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2 400 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2 650 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	4 400 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	75 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 250 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 000 000

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	500 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78 700 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekswesens	4 300 000
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	700 000
	05 810	653 60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren	680 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	18 000 000
	05 810	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau von Sportstätten aus Bundesmitteln	1 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 475 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	1 500 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	10 230 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	950 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	650 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 100 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	600 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die westfälische Schauspielschule Bochum	360 000
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	470 000
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	24 050 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausstattung von Filmspielställen	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	420 000
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität – Gesamthochschule Essen	220 000
	06 250	883 00	Zuweisung an die Stadt Wuppertal für den Neubau einer Sporthalle	4 729 600
	06 550	883 00	Zuweisung an die Stadt Essen für Um- und Ausbaumaßnahmen in den Abteigebäuden Essen-Werden	466 000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 200 000

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modelhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen	21 700 000
	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation	200 000
	07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	60 200 000
	07 020	853 80	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	1 000 000
	07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
	07 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
	07 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege u. für Familienpflege in komm. Trägerschaft	300 000
	07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	1 000 000
	07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
	07 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte u. zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen	1 600 000
	07 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	700 000
	07 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	5 600 000
	07 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	2 160 000
	07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200 000
	07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	17 200 000
	07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
	07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege	35 315 000
	07 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege	2 250 000
	07 050	653 62	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung des Jugendschutzes	1 112 000
	07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe	2 778 000
	07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	765 000
	07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
	07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe	350 000
	07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger	290 000
	07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KgG	98 348 000
	07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	18 115 000
	07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte	1 772 000
	07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	14 000 000
	07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	145 000 000
	07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	2 000 000
	07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	21 000 000
	07 060	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auflösungsverträgen über angemietete Übergangsheime	1 000 000
	07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	4 500 000
	07 070	883 10	Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher	3 530 000
	07 070	883 20	Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher	2 000 000
	07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig	20 000 000
	07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	200 000 000
	07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig (1985: 07 070 – 653 60 und 899 60)	45 000 000
	07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	115 400 000
	07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig	15 000 000
	07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	10 600 000
	07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	8 000 000
	07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	3 723 000
	07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u. a.	850 000
	07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u. a.	100 000
	07 080	661 72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	275 000

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
	07 080	891 72	Zuschüsse für Investitionen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	1 750 000
	07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	23 200 000
	07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	18 000 000
	07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)	1 072 000
	07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 850 000
	07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	100 000
	07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	60 000
	07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	2 160 000
	07 090	643 11	Kosten für Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	295 000 000
	07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
	07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	13 000 000
	07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 500 000
	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	4 000 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	200 000
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangswohnheimen	48 100
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangswohnheimen	2 500 000
08	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	7 200 000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	2 500 000
	08 030	883 74	Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe Dortmund)	2 000 000
	08 080	887 61	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	100 000

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
10	10 020	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988	3 000 000
	10 020	883 12	Bundesgartenschau Düsseldorf 1987	3 000 000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	100 000
	10 020	883 61	Verwendung der Reitabgabe als Zuweisungen an Gemeinden (GV)	800 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	3 000 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 000 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 000 000
	10 030	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für überbetriebliche Maßnahmen	80 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	7 000 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	1 500 000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	8 200 000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten	3 310 000
	10 030	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
	10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	12 750 000
	10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	750 000
	10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	15 000
	10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	40 000 000
	10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	16 112 800
	10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	32 100 000
	10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	9 600 000
	10 050	887 67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	2 400 000
	10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	21 000 000
	10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	15 000 000
	10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	14 000 000
	10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	37 000 000
	10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	9 000 000

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
	10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	6 000 000
	10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	4 400 000
	10 060	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Immissions- schutzvorhaben (1985: 07 030 – 883 60)	6 000 000
	10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 000 000
	10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugend- waldheimes	266 000
11	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarma- chung von Brachflächen	30 000 000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarma- chung brachliegender Zechen-, Industrie- und Ver- kehrsflächen im Ruhrgebiet	70 000 000
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 aufgekommenen Einnahmen	28 500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	33 000 000
	11 040	883 30	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Ruhrgebiet	2 000 000
	11 040	883 40	Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung	30 000 000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Ent- wicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförde- rungsgesetz (Bundesmittel 1985: 14 030 – 883 19)	55 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 040	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Freizeitinitiativen zwischen Arbeit und Ruhestand	500 000
	11 070	653 10	Zweckgebundene Zuweisungen zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes	1 650 000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von bewegli- chen technischen Denkmälern	250 000
	11 460	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und GV für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (1985: 08 060 – 653 70)	1 300 000
	11 460	883 70	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	500 000
	11 460	429 80	Erstattung von Pers.-Kosten an die LV. für die Ausbil- dung der Referendare im Bereich Straßenwesen (1985: 08 010 – 429 60)	650 000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Stra- ßenwesen“ (1985: 08 010 – 547 60)	50 000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbün- de (1985: 08 070 – 653 61)	46 800 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen (1985: 08 070 – 653 63)	11 550 000
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungs- maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinan- zierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz (1985: 08 070 – 883 69)	200 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungs- maßnahmen (1985: 08 100 – 883 16)	6 500 000
	11 500	883 22	Objektbezogene Zuweisungen für Lärmschutzmaß- nahmen an bestehenden Straßen der Gemeinden und Kreise in Härtefällen (1985: 08 100 – 883 22)	500 000

Einzel- plan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1986 DM
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 000 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	9 300 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	9 000 000
	14 030	613 15	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsge setzen 1983, 1984 und 1985	179 000 000
	14 030	653 10	Zuweisungen an den Kommunalverband Ruhrgebiet	3 600 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	36 800 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3 800 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	3 100 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	650 000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	240 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	4 100 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50 000
				<u>2 410 795 600</u>

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung  
eines Amtssiegels eines Notars**

Bek. d. Justizministers v. 11. 4. 1986 -  
5413 E - I B. 198

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel (Farbdrucksiegel) eines Notars ist in Verlust geraten.

Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Münster mitzuteilen.

**Beschreibung des Amtssiegels**

nicht numerierter Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Erwin Giese  
Notar in Münster (Westf.)

- MBl. NW. 1986 S. 640.

**Stellenausschreibungen  
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten der Finanzgerichte Düsseldorf und Münster ein.

- MBl. NW. 1986 S. 640.

**Landesrechnungshof****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Landesrechnungshofs v. 17. 4. 1986 - Pr 4 - 220 E - 4

Der Dienstausweis Nr. 356 des Oberrechnungsrats Franz Jürgen Konstanczak, ausgestellt am 14. 2. 1977 vom Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 640.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Aboanementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1**

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569